

Einleitung	5
1. Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege	8
Kinder unter drei Jahren	11
Kinder im Kindergartenalter	21
Schulkinder	31
Kinder in Tagespflege	37
2. Wer ist verantwortlich, wer ist zuständig?	43
Verantwortung der Eltern	43
Zuständige Behörden	43
Träger von Tageseinrichtungen	45
Die Erzieherinnen und Erzieher in Tagesein- richtungen	47
Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen	49
3. Gesetze zu Tageseinrichtungen und Tages- pflege	52
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	52
Ausführungsgesetz der Bundesländer	54
Die Gesetze und ihre Regelungsbereiche	55
Elternbeitragsregelungen in Tageseinrich- tungen	57
Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen	59
Tagespflege	59
4. Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder	63
5. Anschriften	65
Organisationen der Träger von Tageseinrich- tungen auf Bundesebene	65
Ansprechpartner für Tagespflege	66

Für landesgesetzliche Regelungen zuständige oberste Landesjugendbehörden	66
Ansprechpartner für Fortbildungs-, Entwicklungs- und Forschungsfragen	67

Einleitung

Die Erziehung von Kindern ist und bleibt vorrangig die Aufgabe von Vätern und Müttern. Eltern, die ihr Kind lieben und mit ihm lachen, die ihr Kind ernst nehmen und sich Zeit zum Spielen und Toben nehmen, sind durch nichts zu ersetzen.

Tagesbetreuung von Kindern kann die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Ihre Bedeutung hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr zugenommen, denn Tagesbetreuung vermittelt den Kontakt zu Gleichaltrigen. Dieser Kontakt ist wichtig für die Entwicklung der Kinder, nicht zuletzt vor dem Hintergrund sinkender Kinderzahlen. Mehr denn je brauchen Kinder geschützte Räume, in denen sie Erfahrungen mit sich selbst, mit anderen Kindern und mit ihrer Umwelt machen können. Aber auch für die Eltern selbst ist familienergänzende Tagesbetreuung wichtig, etwa im Sinne einer zeitweiligen Entlastung und ganz besonders dann, wenn Väter oder Mütter aufgrund von Berufstätigkeit, Schule oder Ausbildung die Betreuung ihrer Kinder nicht ganz selbst übernehmen können. Tageseinrichtungen und Tagespflege haben darüber hinaus für die gesamte Gesellschaft eine bedeutsame Funktion. Kinder wachsen durch das Spielen

und Lernen mit anderen Kindern und die Betreuung durch fachkundige Erzieherinnen und Betreuer in die zunehmend komplizierter werdende Gesellschaft hinein. Immer deutlicher wird auch, dass Tagesbetreuung zur wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, indem sie Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz durch den Bundesgesetzgeber war deshalb ein folgerichtiger Schritt. Auch wenn die Anstrengungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs groß sein mögen, darf der vom Kinder- und Jugendhilfegesetz geforderte bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei und über sechs Jahre sowie der Ganztagsplätze nicht vernachlässigt werden.

Die vorliegende Broschüre, die nun in 6. Auflage erscheint, zeigt auf, was Tageseinrichtungen und Tagespflege leisten, wer verantwortlich und zuständig ist und wie die gesetzlichen Grundlagen aussehen. Statistische Angaben und nützliche Anschriften runden eine Broschüre ab, die für Eltern und andere Interessierte eine gute Hilfe zur Orientierung ist.

Erste Schritte.



I.

Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Was sind Tageseinrichtungen für Kinder? Was sind Krippen, Kindergärten und Kinderhorte? Was ist Tagespflege? Welche Aufgaben haben diese Einrichtungen und Dienste im Einzelnen? Wo liegen die Unterschiede? Wer ist verantwortlich?

Das sind einige der Fragen, die die vorliegende Broschüre beantworten soll. Die Schrift richtet sich nicht nur, aber vor allem an Eltern, insbesondere an Mütter und Väter von kleinen Kindern, die sich über Kindertageseinrichtungen und Tagespflege informieren wollen und wissen möchten, wie sie bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch Tageseinrichtungen und eventuell auch durch Tagespflege Unterstützung finden können.

**TAGESEIN-
RICHTUNGEN
UND TAGES-
PFLEGE** Tageseinrichtungen für Kinder und auch die Tagespflege sind in der Bundesrepublik durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt **ERGÄNZEN DIE** geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2002 **FAMILIEN-
ERZIEHUNG** (BGBl. I S. 1239) dem Bereich Jugendhilfe zugeordnet. Dieses Gesetz wird auch „Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)“ genannt. Die durch das Bundesgesetz festgelegten Rahmenbedingungen werden von den Bundesländern

ausgestaltet. Die Verantwortung dafür, dass junge Menschen ihr Recht auf Förderung und Erziehung wahrnehmen können, tragen als Erste die Eltern. Sie haben nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik das natürliche Recht und als Erste die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der staatlichen Gemeinschaft kommt die Aufgabe zu, die Eltern zu unterstützen. Dies geschieht unter anderem durch Leistungen der Jugendhilfe.

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehören Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bieten solche Leistungen an. Zu den freien Trägern zählt eine Vielfalt nichtstaatlicher Organisationen wie Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Elterninitiativen.

Öffentliche Träger sind – vertreten durch ihr Jugendamt – Kreise und Städte. Die Träger sind sozusagen Eigentümer ihrer Einrichtungen und Ansprechpartner für die Eltern in allen Fragen, die diese Einrichtungen betreffen. Durch Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe „Förderung“ wird dabei ganzheitlich verstanden. Zum einen ist sie auf die gesamte Persönlichkeit des Kindes gerichtet, zum anderen umfasst sie nach dem KJHG die drei Teilaspekte Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Um Kindern gerecht zu werden, müssen diese Aspekte stets zusammen im Blick gehalten werden. Angebote von Tageseinrichtungen und Tagespflege sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Das heißt auch, dass je nach Situation die Unterstützung einer Familie und die Ergänzung der Familienerziehung auf unterschiedliche Weise notwendig sein

können. Immer aber geht es um die Förderung des Kindes im umfassenden Sinn – nie um bloße Versorgung oder irgendeine Notlösung.

Tageseinrichtungen haben vielfältige anspruchsvolle Aufgaben zu erfüllen, die in der täglichen Arbeit von den Fachkräften – Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen – geleistet werden. Die Fachkräfte sind nicht nur für die pädagogische Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung verantwortlich, sie sind vielmehr verpflichtet, zum Wohle der Kinder eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Für die Eltern sind sie die unmittelbaren Ansprechpartner.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zu den traditionellen Aufgaben von Tageseinrichtungen und hat ihre Wurzeln in dem durch die Verfassung geschützten Recht der Eltern auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Sie ist eine Voraussetzung für die sachgerechte Ergänzung der Erziehung in der Familie. Die Bezeichnung „Zusammenarbeit“ macht deutlich, dass beide Seiten aktiv beteiligt sind und ihre Sicht als Eltern oder Erzieher einbringen.

Beispiele und Erläuterungen dazu sollen im Folgenden zeigen, wie Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege leben und lernen.

Kinder unter drei Jahren

BEISPIELE

Julia

Julia, knapp zwei Jahre alt, besucht seit elf Monaten eine altersgemischte Gruppe in einer Tageseinrichtung. Zur Gruppe gehören 15 Kinder, sieben unter drei Jahre alt, darunter ein Säugling, und acht im Kindergartenalter. Zur gleichen Einrichtung gehören noch eine Kindergarten- und eine Hortgruppe. Julias Gruppe wird von drei Erziehungskräften betreut, die aber wegen der zehnstündigen Öffnungszeit zeitlich verschobene Dienstzeiten haben. Der Gruppe stehen sowohl Räume für Spiel und Bewegung als auch für Ruhe und Schlaf zur Verfügung. Julias Mutter ist allein erziehend. Acht Wochen nach Julias Geburt nahm sie ihre Berufstätigkeit wieder auf, aber das war nicht leicht. Die Großmutter ist eingesprungen und hat Julia betreut, bis dann doch ein Platz in der altersgemischten Gruppe frei wurde.

JULIA

Wenn Julia morgens kurz nach halb acht von ihrer Mutter in die Gruppe gebracht wird, sind meist erst zwei ältere Kinder und eine Erzieherin anwesend. Julia hat manchmal Schwierigkeiten mit dem täglichen Abschied von der Mutter. Dann nimmt die Erzieherin Julia auf den Arm, und beide begleiten die Mutter zur Tür.

Zunächst sitzt Julia meist ganz ruhig im Gruppenraum, z. B. in der Bilderbuchecke. Sie beobachtet gerne die Fische im Aquarium. Allmählich wird sie dann immer munterer und spielt zusammen mit den älteren Kindern in der Puppenecke „Familie“ oder malt mit Fingerfarben oder saust mit dem Rutschauto den langen Flur entlang. Manchmal nimmt die Erzieherin einige Kinder mit zum Einkaufen, und sogar Julia darf ab und zu mitgehen. Sie hilft auch

schon beim Tischdecken, schaut beim Füttern des Babys zu, matscht draußen mit Sand und Wasser und beteiligt sich, wenn alle Kinder im Kreis spielen und tanzen.

Da Julia täglich fast neun Stunden in der Einrichtung verbringt und es in der Gruppe manchmal doch recht laut und hektisch zugeht, genießt sie auch sehr die ruhigen Abschnitte im Tagesablauf: von Frau M., Julias „Lieblingserzieherin“, gewickelt werden und dabei an lustigen Fingerspielen Spaß haben, gemütlich mit den anderen Kindern essen, in der Kuschelecke liegen und einer kleinen Geschichte lauschen. Nach dem Mittagessen schläft Julia. Ihr Bett hat einen großen Himmel und ist für sie wie ein behagliches Nest. Wenn die Mutter kurz nach 16.00 Uhr kommt, spielt sie noch eine Weile mit Julia in der Gruppe und spricht mit der Erzieherin über den Verlauf des Tages.

Schwierig waren für Mutter und Kind die Wintermonate, als Julia sich immer wieder einen neuen Infekt holte. Es war nur durch die Hilfe der Großmutter und einer guten Bekannten möglich, dass Julia ihre Erkrankungen in Ruhe zu Hause auskurieren konnte, ohne dass Julias Mutter mehr Urlaub nehmen musste, als ihr bei Erkrankung ihres Kindes zusteht.

Markus

MARKUS Markus ist 13 Monate alt. Seit sechs Wochen besucht er eine Kinderkrippe, zu der zwei Gruppen mit je zehn Kindern zwischen sechs und 36 Monaten gehören. Jede Gruppe wird von zwei Erziehungskräften betreut. Die Krippe teilt sich das Außengelände mit der benachbarten Kindertagesstätte für Drei- bis Sechsjährige. Die Eltern von Markus studieren beide noch. Sie können es so einrichten,

dass Markus an den meisten Tagen die Krippe nur vier bis fünf Stunden besucht.

Während der ersten Tage blieben seine Mutter oder sein Vater gemeinsam mit Markus in der Gruppe, um ihm die Eingewöhnung zu erleichtern. In dieser Zeit hat sich Frau K. intensiv um Markus gekümmert. Obwohl er sich schon bald von der Erzieherin auf den Arm nehmen, sich wickeln und füttern ließ, dauerte es noch drei Wochen, bis er Frau K. so gut kannte, dass sie ihn ohne Tränen ins Bett bringen konnte und er in der Einrichtung schlief. Markus weinte in der Anfangszeit, wenn seine Eltern sich von ihm verabschiedeten, was diese zunächst sehr verunsicherte. Er ließ sich aber immer leichter trösten, besonders durch Frau K..

Die Eltern stellen immer wieder fest, dass Markus sich durch den Reiz der Spielsachen schnell ablenken lässt. Er beobachtet genau, wie die anderen Kinder spielen. Er versucht, viele Dinge selbst zu erreichen. Manches kann er noch nicht halten, aber er freut sich, wenn er auf dem Spielzeug herumklopfen oder es nach unten werfen kann. Besonderen Spaß macht es ihm, im Zimmer herumzukrabbeln und alles Erreichbare mit allen Sinnen zu erproben. Die Erzieherinnen beobachten mit Freude, wie Markus sich seine Welt allmählich erobert. Die Eltern hören voller Stolz von diesen Fortschritten. Ohne Scheu nähert sich Markus anderen Kindern. Vor allem die zweijährige Mareike mag er gern. Sie begegnet ihm liebevoll und schiebt ihm oft ihr Spielzeug zu. Mit Ulf dagegen gibt es manchmal Streit ums Spielzeug.

Die Eltern haben gesehen, wie Markus sich eingewöhnt hat. Das beruhigt sie, ebenso die Gespräche mit den Erzie-

herinnen. Es gefällt ihnen gut, dass die Räumlichkeiten stets einen gepflegten Eindruck machen und dass die Unterteilung des Gruppenraumes in viele Spielbereiche die Kleinen zum Hantieren, zum Ausprobieren und zum Spielen anregt. Die Bauecke mit Klötzen und Holzscheiben, die Puppenecke, die Polsterecke mit Babyspielzeug und Bilderbüchern, aber auch der Basteltisch locken die Kinder täglich an. Einfühlsam helfen die Erzieherinnen oder zeigen, wie man mit den Dingen umgehen kann. Das stärkt das Vertrauen der Eltern von Markus, denn immer wieder stellen sie sich die Frage, ob es richtig war, Markus schon so früh in die Krippe zu geben. Mit Freude beobachten sie aber auch die Lebhaftigkeit ihres Sohnes beim Abholen. Es gefällt ihnen gut, dass die Kinder so viele Bewegungsmöglichkeiten haben. Die Größeren dürfen die geräumigen Flure mit zum Spielen nutzen. Den Eltern kommen manchmal Bälle entgegengerollt, oder sie müssen Autofahrern und Puppenwagen ausweichen. Auch die Schaumstoffmatten zum Hopsen und Toben finden sie toll.

Max

MAX Max ist neun Monate alt und besucht seit fünf Monaten eine Kinderkrippe. Eine Eingewöhnungszeit gab es für Max nicht, da seine Mutter damals gleich wieder voll berufstätig wurde. Zur Gruppe gehören noch weitere elf Kinder im Alter von acht bis 24 Monaten. Die Gruppe wird von zwei Krippenerzieherinnen betreut. Diese haben aber wegen der elfstündigen Öffnungszeit der Einrichtung zeitlich verschobene Dienstzeiten. Der Gruppe stehen ein großes Spielzimmer von 43 qm und zwei Schlafräume von 12 m² und 28 m² zur Verfügung. So ist es möglich, auch Säuglinge mit zu betreuen, die mehrmals am Tag ihren ungestörten Schlaf brauchen.

Die Eltern von Max leben zusammen und sind beide selbstständig berufstätig. Als Max in die Kindereinrichtung aufgenommen wurde, war er zierlich und sehr unruhig. Er hatte bisher keine geregelten Mahlzeiten und keinen geregelten Tagesablauf kennen gelernt. Die ständige Hektik und Unruhe in seinem Elternhaus führten dazu, dass er kaum schlief. Zu Hause wurde Max häufig in die Babyschaukel auf den Küchentisch gestellt und der Fernsehapparat eingeschaltet. Dann war das Kind ruhig, für die stressgeplagten Eltern wohl eine Erleichterung, für die Entwicklung des Kindes aber mehr als fragwürdig. Max besucht die Krippe von 7 Uhr bis 16 Uhr. Er wird abwechselnd von Vater und Mutter gebracht und abgeholt. Er freut sich jeden Morgen, wenn er zu den Kindern kommt, und kennt seine beiden Erzieherinnen ganz genau. Er ist kontaktfreudig und fühlt sich in der Gruppe wohl. In der Eingewöhnungszeit war er sehr unruhig und brauchte viel körperliche Nähe. Er hat sich aber schnell an einen geregelten Tagesablauf gewöhnt, und dieser bekommt ihm auch sehr gut. Er ist bis jetzt noch nicht einen Tag krank gewesen und hat gut zugenommen.

Max, der bis vor kurzem das jüngste Kind in der Gruppe war, ist oft der Mittelpunkt der Kindergruppe. Er macht täglich Fortschritte, erkundet das Gruppenzimmer und spielt gern mit Spielzeug, z. B. mit dem Kugelhaus. Er freut sich, wenn die bunten Holzkugeln an der Hauswand entlang rollen. Er ist für viele Dinge zu begeistern. Max läuft jetzt gerade seine ersten freien Schritte. Die Erzieherinnen sind davon überzeugt, dass sich Max ohne die geregelten Verhältnisse in der Einrichtung nicht so gut hätte entwickeln können. Offensichtlich fühlt er sich rundherum wohl.

**UNTERSCHIED-
LICHE VERSOR-
GUNG MIT
BETREUUNGS-
ANGEBOTEN** Julia, Markus und Max sind Kinder unter drei Jahren, die in einer Tageseinrichtung betreut werden. Plätze für Kinder unter drei Jahren gibt es in ausreichender Zahl in den östlichen Bundesländern. Dort wurde zu Zeiten der DDR ein breites Betreuungsangebot geschaffen, um möglichst vielen Frauen eine Berufstätigkeit zu ermöglichen. Für Familien war dieses Angebot wichtig, weil junge Frauen sich mit ihrer Erwerbstätigkeit identifizierten und in den meisten Fällen diese Tätigkeit bei Gründung einer Familie weder aufgeben wollten noch finanziell die Möglichkeit dazu hatten. Familien waren häufig auf das zweite Gehalt angewiesen. Das ihnen zur Verfügung stehende gut ausgebauten Betreuungsangebot erleichterte damit die Entscheidung für ein Kind.

Die institutionelle Betreuung besonders bei Kindern unter drei Jahren war jedoch nicht immer zuträglich. Die Kinder waren in ihrer gesundheitlichen wie auch emotionalen Entwicklung erheblichen Belastungen ausgesetzt, unter denen auch die Eltern litten, weil Möglichkeiten zu Änderungen nicht bestanden. Dies galt insbesondere für Kinder, die zehn und mehr Stunden in Krippen und Kindergärten waren.

Auch derzeit zeigt sich deutlich, dass die Eltern keinen generellen Abbau des Betreuungsangebots wünschen und eine qualitative Verbesserung und Differenzierung des Angebots erwarten. Zwar sind seit 1990 die Platzzahlen gesunken, gleichzeitig ging aber die Nachfrage zurück, sodass weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot besteht. Bedingt durch eine andere familienpolitische Tradition ist in den westlichen Bundesländern das Platzangebot damit verglichen gering. Das Angebot konzentriert sich vorwiegend auf die Ballungszentren. Die Nachfrage nach Tages-

betreuung für Kinder unter drei Jahren wächst jedoch ständig. Gründe dafür sind ein sich wandelndes Familienverständnis und die steigende Zahl Alleinerziehender. Die traditionelle Form der Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren ist die Kinderkrippe, in der Säuglinge und Kleinstkinder entweder in altersgemischten oder in Jahrganggruppen betreut werden. Inzwischen gibt es zunehmend Gruppen mit erweiterten Altersmischungen, z. B. vom Säuglingsalter bis sechs oder gar bis zwölf Jahre. Auf die pädagogische Bedeutung solcher Gruppen wird im nächsten Abschnitt bei der Beschreibung des Kindergartens eingegangen.

In Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren finden die Kinder einen familienergänzenden Lebensraum, wo sie auch das Zusammenleben mit anderen Kindern lernen. Manche Eltern entscheiden sich ganz bewusst, ihrem Kind schon frühzeitig Gruppenerfahrungen zu ermöglichen. Das Angebot ist aber vor allem wichtig, wenn eine kontinuierliche Betreuung in der Familie durch die Eltern oder andere geeignete Personen nicht möglich ist, z. B. bei Berufstätigkeit von Alleinerziehenden oder von beiden Elternteilen oder bei schwierigen Lebensumständen im Elternhaus. Einrichtungen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, sind meist ganztägig geöffnet. Die Öffnungszeiten sollen den vor Ort bestehenden Bedarf berücksichtigen.

An die Ausstattung und pädagogische Arbeit von Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind hohe Anforderungen zu stellen. Denn in dieser für die Entwicklung sehr bedeutsamen Lebensphase braucht das Kind neben guter körperlicher Pflege in besonderer Weise Geborgenheit und die liebevolle Zuwendung vertrau-

**ANFORDERUN-
GEN AN PÄDA-
GOGISCHE
ARBEIT UND
AUSSTATTUNG**

ter Erwachsener sowie eine anregende Umwelt, die seinem ausgeprägten Erkundungs- und Bewegungsdrang entgegenkommt. Um dem Zuwendungsbedürfnis von Kindern dieser Altersgruppe und den pflegerischen Anforderungen gerecht werden zu können, ist eine im Verhältnis zur Kinderzahl deutlich höhere personelle Besetzung als in Kindergarten- oder Hortgruppen erforderlich. Die Räumlichkeiten müssen sowohl Spiel und Bewegung als auch Ruhe und Schlaf ermöglichen. Aufgrund dieser notwendigen Rahmenbedingungen sind die Kosten der Plätze für Kinder unter drei Jahren wesentlich höher als die für Kindergarten- oder Hortkinder. Daher muss auch mit höheren Elternbeiträgen gerechnet werden.

Die Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder bemühen sich heute sehr darum, dass Kinder unter drei Jahren ihnen vertraute Betreuungspersonen haben, die so wenig wie möglich wechseln. Der Tagesablauf soll den Kindern vielfältige, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten bieten, auch solche im Familienalltag selbstverständliche Tätigkeiten wie einkaufen gehen, beim Kochen zuschauen, gemütlich frühstücken.

WIE DIE ELTERN HELFEN KÖNNEN Für eine ungestörte Entwicklung von Kindern unter drei Jahren ist eine enge Zusammenarbeit von Eltern und Tageseinrichtung äußerst wichtig. Dazu gehören die behutsame Eingewöhnung des Kindes in Anwesenheit eines Elternteils, die täglichen Kontakte beim Bringen und Abholen, aber z. B. auch Eltern-Kind-Nachmittage und Elternabende. Die Eltern sollten sich zudem bemühen, die tägliche Aufenthaltsdauer ihres Kindes in der Einrichtung auf das notwendige Maß zu begrenzen, da

eine Betreuungszeit von acht bis neun Stunden in einer Kindergruppe für kleine Kinder recht anstrengend ist. Eltern sollten sich schon vor der Aufnahme des Kindes Gedanken über eine Betreuung im Krankheitsfall machen, da kleine Kinder wegen der noch unvollständig entwickelten Infektabwehr und der größeren Ansteckungsgefahr in einer Gruppe vor allem in der ersten Zeit erfahrungsgemäß häufiger erkranken.

Manchmal werden Eltern sich fragen, ob für ihr Kind eher eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in einer Familie infrage kommt. Es sollte jeweils im Einzelfall überlegt werden, welches die günstigere Lösung für ein Kind und seine Eltern darstellt.

Gemeinsam spielen.

Kinder im Kindergartenalter

BEISPIELE

Karsten

Karsten lebt mit seinen Eltern und seinem drei Jahre älteren Bruder in einer Gemeinde von 2.200 Einwohnern. Sein Vater ist berufstätig, seine Mutter derzeit nicht. Karsten ist im Februar drei Jahre alt geworden und besucht nun seit Mai den Kindergarten, der in zwei Gruppen 50 Kinder aufnehmen kann. Die Eltern haben großen Wert darauf gelegt, dass Karsten möglichst früh einen Platz im Kindergarten bekam, weil sich in den Familien der Nachbarschaft kein Kind seines Alters befindet und weil sein Freund Reiner, der ein halbes Jahr älter ist, den Kindergarten schon seit dem letzten Herbst besucht. Karsten hätte noch bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres auf die Aufnahme warten müssen. Aber dann ist eine Familie aus dem Ort weggezogen, und ein Platz wurde frei.

KARSTEN

Karsten war zunächst für einige Wochen nur nachmittags im Kindergarten. Damit sollte ihm die Eingewöhnung erleichtert werden. Seinem großen Bruder war die Eingewöhnung schwer gefallen, sodass Karstens Eltern mit dem Vorschlag der Leiterin zu diesem schrittweisen Vorgehen sehr einverstanden waren. Ein Vorteil für Karsten war sicher auch, dass sein Bruder noch ein halbes Jahr mit ihm zusammen im Kindergarten war, bevor er im September eingeschult wurde.

Karsten kommt meist gegen 8.45 Uhr in die Gruppe und bleibt bis 12.15 Uhr. In seinem letzten Kindergartenjahr soll er auch regelmäßig nachmittags in den Kindergarten gehen.



Zu Karstens Gruppe gehören auch vier ausländische Kinder, mit denen er gerne spielt. Zu seinem nächsten Geburtstag will er Pietro und Ayshe einladen. Ab und zu erzählt Karsten zu Hause, was er im Kindergarten über die Heimat dieser Spielkameraden gehört hat. Er ist stolz, dass er schon ein italienisches Lied singen kann.

Claudia

CLAUDIA Claudia, ein dreijähriges Mädchen mit schweren Störungen ihrer Bewegungsfähigkeit und Entwicklungsverzögerungen, wird mit ihren Eltern bereits seit längerem durch die Frühförderstelle am Ort betreut. Der Kinderarzt hatte die Eltern seinerzeit dorthin überwiesen. Nun wurde den Eltern geraten, Claudia im Kindergarten anzumelden. Sie sind unsicher, ob sie für ihr Kind den fünf Kilometer entfernt liegenden Sonderkindergarten wählen sollen oder aber den in der Nähe liegenden Kindergarten, der integrativ arbeitet, d. h. eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern des Wohnbereichs anbietet. Zum Sonderkindergarten müsste Claudia mit einem Bus abgeholt werden, die Kindergruppen sind dort recht klein. Die Eltern sehen sich beide Kindergärten an, lernen die Erzieherinnen dort und die pädagogische Arbeit kennen und besprechen die Frage, welcher Kindergarten ihrem Kind am besten gerecht werden kann, auch mit ihrem Kinderarzt und der Krankengymnastin, die Claudia bisher ambulant behandelt hat.

Die Eltern hören, dass Claudia im integrativ arbeitenden Kindergarten auch eine krankengymnastische Behandlung erhalten kann, nun eingebettet in die pädagogische Arbeit des Kindergartens und zusammen mit anderen Kindern. Probeweise besuchen Claudia und ihre Mutter eine Kindergruppe im integrativ arbeitenden Kindergar-

ten zunächst nur an einigen Nachmittagen, dann auch vormittags, wenn alle Kinder in der Gruppe anwesend sind. Nach wenigen Wochen geht Claudia gerne und ohne Angst zum Kindergarten und kann sich gut von ihrer Mutter trennen. Auch diese hat die anfänglichen Bedenken verloren, dass ihr Kind durch die nichtbehinderten Kinder und die größere Gruppe überfordert sein könnte. Denn sie hat gesehen, wie die Erzieherinnen Claudia helfen, sich zurechtzufinden, wie die Kinder unbekümmert aufeinander zugehen und miteinander spielen und wie Claudia Spaß daran hat, sich von den anderen Kindern anregen lässt und Fortschritte in ihrer Entwicklung macht.

Sven

Sven ist vier Jahre alt und geht seit einem Jahr in den Kindergarten. Seine Eltern sind geschieden. Er lebt mit seiner Mutter und seinem sechsjährigen Bruder Uwe in einer Dreizimmerwohnung am Rande der Großstadt. Sven hängt sehr an seinem älteren Bruder, der bis zum August denselben Kindergarten besuchte. Nun fehlen Sven der Bruder und dessen Freunde, die Ende August eingeschult wurden und mit denen er bis dahin prima spielen konnte. Sven ist täglich von etwa 7 bis 16 Uhr im Kindergarten. Er wird von der Mutter, die als Zahnarzthelferin tätig ist, gebracht und auch wieder abgeholt. In Ausnahmefällen, meistens wenn die Mutter langen Dienst hat, kommt der Vater. Sven fühlt sich in der Kindergruppe von insgesamt 18 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren wohl. Er hat gute Spielideen; besonders gern wählt er sich Bauspiele mit unterschiedlichem Material und spielt damit selbstständig und fantasievoll. Von seiner Puppe Paula ist er nicht zu trennen.

SVEN

Sven leidet an einem Hautekzem, das zeitweise für ihn sehr belastend ist. Er wird täglich eingecremt und von der Erzieherin im Auftrag der Mutter gepflegt, zeitweise werden die Hände zusätzlich verbunden. An diesen Tagen ist Sven sehr unausgeglichen, ihm geht es körperlich und seelisch schlecht. Seine Spielkameraden nehmen Anteil an seinem Schmerz, indem sie ihm helfen und sich um ihn kümmern. Wenn die Krankheit besonders stark auftritt, behalten die Großeltern Sven manchmal für einige Tage zu Hause.

Sven isst gern und mit gutem Appetit. Da der Kindergarten über eine eigene Küche verfügt, wird darauf geachtet, dass Sven statt einiger Speisen und Früchte wie z. B. Tomaten, Erdbeeren, Zitrusfrüchte, die ihm nicht bekommen, entsprechende Schonkost, z. B. Bananen, erhält.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens bringen Sven viel Aufmerksamkeit und Liebe entgegen. Dem Hausmeister darf er manchmal bei der Arbeit helfen. Sven verlangt viel Zuwendung und beansprucht die Hilfe der Erwachsenen, manchmal aus deren Sicht sogar unberechtigt.

KINDER IM KINDERGARTENALTER Karsten, Claudia und Sven sind Kinder im Kindergartenalter. Die untere Grenze des Kindergartenalters wird häufig damit begründet, dass ein Kind ab drei Jahre von seiner Entwicklung her bereit ist, täglich einen Teil des Tages in einer größeren Gruppe zu verbringen. Für das einzelne Kind sollte aber – wie bei Karsten – individuell abgeschätzt werden, ab wann ihm die Trennung von zu Hause und die Eingewöhnung in den Kindergarten zuzumuten sind. Nicht jedem Kind dieser Altersgruppe fällt die Ablösung von zu Hause leicht. Es braucht dann sehr viel liebevolle Unterstützung, und die Gruppe darf nicht zu

groß sein. Es lässt sich aber auch häufig beobachten, dass bereits Zweijährige sehnlichst den dritten Geburtstag erwarten, um endlich zu den Großen zu gehören und in den Kindergarten zu dürfen.

Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenalter gibt es in Deutschland schon seit mehr als 150 Jahren. Historische Namen wie „Verwahranstalten“, „Kleinkinderschulen“ oder „Kindergärten“ weisen auf unterschiedliche Aufgabenstellungen hin, die den Begründern solcher Einrichtungen wichtig waren. Dahinter standen etwa die Sorge um kleine Kinder, deren Eltern nicht in der Lage waren, tagsüber selbst ihre Kinder zu beaufsichtigen, oder die Erwartung, Armut durch Bildung zu überwinden, oder die Einsicht, dass die Entwicklung von Kindern bereits im frühen Alter durch Spielen und das Zusammenleben in einer Kindergruppe gefördert werden kann. Auch darüber, was Kinder nun eigentlich im Kindergarten lernen sollten, ist immer wieder nachgedacht worden.

Nach heutigem Verständnis gilt der Kindergarten als eine die Familienerziehung ergänzende Einrichtung, die für alle Kinder wichtig ist, und zwar auch für solche, deren Familien in der Lage wären, die Kinder tagsüber selbst zu betreuen. Viele Kinder wachsen heute ohne Geschwister auf, haben in der Nachbarschaft nur wenige Gleichaltrige und können wegen des Autoverkehrs nicht mehr gefahrlos auf der Straße spielen. Kinder im Kindergartenalter brauchen aber Kinder und eine Erweiterung ihres Lebensraumes, wie sie der Kindergarten bieten kann.

Das Zusammensein mit anderen Kindern und den Erzieherinnen in der Gruppe, eine gute Ausgestaltung des „Lebensraumes Kindergarten“, Angebote, die der Lebens-

**KINDERGÄRTEN
FRÜHER UND
HEUTE**

situation der Kinder entsprechen, fördern das Spielen, Lernen und Entdecken. So werden Kinder in ihrer ganzen Persönlichkeit und bei der Entwicklung ihres Selbstbewusstseins gestärkt und haben vielfältige Gelegenheit zum sozialen Lernen. Damit ist das Erlernen all der Fähigkeiten gemeint, die den Kindern dabei helfen, mit anderen Kindern und Erwachsenen und mit dem Gruppenleben zurechtzukommen. Es geht nicht darum, Kindern ein bestimmtes Pensum an Wissen zu vermitteln, sondern sie darin zu unterstützen, ihre Umwelt abgeschlossen wahrzunehmen und sich zunehmend sicherer darin zu bewegen. Das gilt nicht nur für den Kindergarten selbst, sondern auch für das ganze Wohnumfeld. So verstanden ist der Kindergarten die erste Stufe unseres Bildungswesens.

Für den Bildungsweg unserer Kinder ist es wichtig, dass sie vor der Schule einen Kindergarten besuchen. Aber der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der nicht verkürzt als Schulvorbereitung gesehen werden darf.

JAHRGANGS-GRUPPEN – ALTERSGEMISCHTE GRUPPEN Einrichtungen für Kinder im Kindergartenalter (ebenso Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder) werden auch als Kindertagesstätten oder Kindertagesheime bezeichnet. In den östlichen Bundesländern werden die Kinder überwiegend ganztags, also auch über Mittag betreut. Ein solches Angebot besteht in den westlichen Bundesländern bisher nur für einen geringen Anteil der Plätze. Zurzeit bemühen sich dort aber viele Kindergärten, ihre Öffnungszeiten noch gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien in ihrem Einzugsgebiet einzustellen. In Kindergärten mit Vormittags- und Nachmittagsöffnungszeit wird man sich z. B. überlegen, ob, falls erforder-

lich, für einige Kinder ein Frühdienst oder eine Betreuung über Mittag organisiert oder sogar für eine ganze Gruppe ein solches Angebot bereitgestellt werden kann.

Die Gruppen in Kindergärten sind teilweise Jahrgangsguppen, häufiger aber sind Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in einer Gruppe zusammengefasst. Das wird damit begründet, dass das Zusammenleben von Kindern unterschiedlichen Alters förderlich für das Sozialverhalten und die Lernmotivation ist, z. B. indem jüngere Kinder die älteren nachahmen oder ältere Kinder den jüngeren helfen und ihnen etwas beibringen.

Inzwischen gibt es in der Bundesrepublik wie auch in anderen Ländern langjährige Erfahrungen mit Kindergruppen in Tageseinrichtungen mit einer größeren Altersmischung, z. B. die altersgemischte Gruppe mit Kindern von vier Monaten bis sechs Jahren, von vier Monaten bis zwölf Jahren oder mit Kindern im Kindergarten- und Schulalter von drei bis zehn oder sogar von drei bis vierzehn Jahren. Diese Gruppen bieten den Kindern soziale Lernmöglichkeiten und eine große Anregungsvielfalt. Sie ersparen zudem einem Kind, das drei Jahre alt wird oder in die Schule kommt, einen Gruppenwechsel.

Die dreijährige Claudia, deren Eltern sich intensiv mit der Frage auseinandersetzen, welcher Kindergarten sich für ihr Kind am besten eignet, ist ein behindertes Kind. Mit dem Ziel, behinderte Kinder in besonderer Weise zu fördern und auf das Zusammenleben in unserer Gesellschaft vorzubereiten, ist in den vergangenen Jahrzehnten ein Netz von Sonderkindergärten für behinderte Kinder aufgebaut worden. Die Initiative dazu ging oft von betroffenen Eltern aus. Seit einer Reihe von Jahren gibt es eine

**KINDER IN
BESONDEREN
LEBENSITUATIONEN**

starke, wiederum besonders von Eltern getragene Bewegung, die sich dafür einsetzt, dass behinderte und nicht-behinderte Kinder im Kindergarten, aber auch in anderen Tageseinrichtungen und in der Schule gemeinsam gefördert werden. Dieser Bewegung liegt der Gedanke zugrunde, dass Integration Weg und Ziel zugleich sein sollte, dass Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, schon im Kindergarten das Zusammenleben erfahren sollten und dass – unter entsprechenden Bedingungen für die integrative Arbeit – alle davon für ihre Entwicklung einen Gewinn haben. Immer mehr Kindergärten, auch Sonderkindergärten, stellen sich auf eine integrative Arbeit ein. Auch die Eltern von Claudia haben sich für einen integrativen Kindergarten in ihrer Nähe entschieden. Auch für andere Kinder in besonderen Lebenssituationen ist eine möglichst frühe Einbeziehung in eine Kindergarten-gruppe besonders wichtig, um sie in ihrer Entwicklung nachhaltig zu unterstützen. Für alle Kinder ist es von Vorteil, von klein an zu lernen, dass Menschen trotz großer Unterschiede gut zusammenleben können.

Häufig finden sich Eltern – nicht nur Eltern mit Kindern im Kindergartenalter, sondern auch von jüngeren oder älteren Kindern – zu einer Elterninitiative zusammen und bemühen sich darum, selbst eine kleine Einrichtung zu gründen und so zu organisieren, dass sie der Situation ihrer Familien und Kinder, eventuell auch ihren speziellen Erziehungsvorstellungen in besonderer Weise gerecht wird. Solche Elterninitiativen haben nach dem KJHG und den Gesetzen verschiedener Länder das Recht auf Beratung und Unterstützung. Manchmal entwickeln sich solche Einrichtungen von Elterninitiativen auch aus Gruppen, die zunächst nur gelegentlich als Spiel- und Kontaktkreise zusammengekommen sind.

Kinder, die mit sechs Jahren vom Schulbesuch zurückgestellt werden, können den Kindergarten weiter besuchen. Vielerorts gibt es für solche Kinder auch Schulkindergärten – in Hessen als Vorklassen bezeichnet – als Einrichtungen der Grundschulen.

Nach der Schule.

Schulkinder

BEISPIELE

Harkan

Als Harkan drei Jahre alt war, zogen seine Eltern mit ihm und seinem Onkel von der Türkei nach Deutschland. Seine Eltern erhielten zunächst eine Unterkunft in einem Übergangsheim und fanden bald einen Arbeitsplatz.

HARKAN

Damit Harkan tagsüber gut betreut ist, die deutsche Sprache erlernen und sich schnell in seinen neuen Wohnort einleben konnte, wurde er in die Tagesstättengruppe der nahe gelegenen Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen. Jetzt ist Harkan zwölf Jahre alt, lebt mit seiner Familie in einer größeren Mietwohnung und besucht schon seit fünf Jahren die Hortgruppe. Seit anderthalb Jahren gehört auch seine achtjährige Schwester zu den Hortkindern. Sein fünfjähriger Bruder geht noch in den Kindergarten. Für alle drei ist die Einrichtung zu einem zweiten Zuhause geworden. Seit Harkan die Grundschule verlassen hat, hat sich auch sein Tagesablauf zunehmend verändert. Harkan besitzt nun einen eigenen Hausschlüssel. So kann er morgens gleich von zu Hause in die Schule fahren – auch wenn der Unterricht ausnahmsweise später als acht Uhr beginnt. Nach der Schule geht er in den Hort, um zu Mittag zu essen, die neuesten und wichtigsten Informationen und Fragen mit den Erziehern zu besprechen und seine Schulaufgaben zu erledigen. Anschließend gestaltet er schon selbstständig seine freie Zeit – in Absprache mit den Erziehern und Eltern.

Montags arbeitet Harkan in der Hort-Arbeitsgruppe „Garten“ mit. Dort war er am Bau einer Fahrrad-Reparaturwerkstatt und eines Holzhauses für Gartengeräte beteiligt. In den Ferien will die Arbeitsgruppe einen Teich anlegen.



Dienstags und donnerstags geht Harkan begeistert zum Fußballverein, besonders weil er seit kurzem zur leistungsstärkeren Mannschaft gehört. Mittwochs holt ihn sein Freund im Hort ab, um mit ihm zusammen in eine Jugendeinrichtung der „Offenen Tür“ zu gehen. Freitags kann Harkan, wenn er Lust hat, mit der Hortgruppe schwimmen gehen. Er geht aber nur mit, wenn er weiß, dass er dort seine Freunde trifft.

In der Hortgruppe sind nur noch zwei Kinder, die so alt sind wie Harkan, beides Mädchen, die lieber unter sich sind. Harkan möchte im nächsten Jahr den Hort verlassen oder nur noch zum Mittagessen kommen. Er plant, dann öfter die „Offene Tür“ zu besuchen, wo er mehr Klassenkameraden und Freunde trifft.

Verena

VERENA Seit zwei Jahren lebt die siebenjährige Verena mit ihrer Mutter in einem kleinen Ort nahe der Großstadt. Als sie noch den Kindergarten besuchte, ging ihre Mutter nur stundenweise einer Aushilfstätigkeit nach, um nachmittags mit ihrer Tochter zusammen zu sein. Nach der Einschulung wollte Verenas Mutter wieder ihren gelernten Beruf ausüben und nahm eine Ganztagsstelle in der Stadt an. Verena benötigte nun eine verlässliche, ganztägige Betreuung.

Verena und ihre Mutter hatten Glück: In der für Verena zuständigen Grundschule war ein „Hort an der Grundschule“ eingerichtet worden und konnte Verena noch einen Platz anbieten. Verena hätte im Notfall nachmittags auch zu zwei verschiedenen Nachbarn gehen können, aber im Hort fühlt sie sich viel wohler. Sie geht nicht nur mit ihren Freunden aus dem Kindergarten in die gleiche

Klasse, eines dieser Kinder geht auch mit in den Hort. Hier trifft sie noch einen weiteren Jungen aus dem Kindergarten, der bereits das zweite Schuljahr besucht, und zwei ältere Mädchen, die in ihrer Nähe wohnen. Wenn Verena den Erzieherinnen von der Schule und den Lehrern und Lehrerinnen vom Hort erzählt, so können sich die Erwachsenen das gut vorstellen, da sie einander kennen und sich über ihre Arbeit regelmäßig informieren.

Einmal war Verenas Lehrerin sogar zum Mittagessen bei ihnen. Außerhalb der Unterrichtszeiten kann Verena jederzeit in den Hort gehen. In der Pause kommt sie manchmal kurz mit einer Klassenkameradin herein. Für den Nachmittag verabredet sie sich öfter mit Freunden auf dem Schulhof, der gute Spielmöglichkeiten bietet. Montags zwischen 15 und 16 Uhr treffen sich alle Hortkinder zur Gruppenbesprechung. Sie überlegen, was sie in der Woche machen wollen. Manchmal ist es auch nötig, Streitigkeiten anzusprechen. Die Kinder der Backgruppe, zu der Verena gehört, bereiten für die Gruppenbesprechung jedesmal einen Überraschungskuchen vor. Dienstags verlässt Verena schon um 15.30 Uhr den Hort, um die Musikschule zu besuchen. Da ihre Mutter freitags früher frei hat, wird sie gleich nach dem Mittagessen abgeholt. Dann unternehmen die beiden gemeinsam etwas.

Auch an den anderen Wochentagen, wenn sie sich abends um 17.30 Uhr zu Hause treffen, tut es ihnen sehr gut, dass sie sich nicht mehr mit der Erledigung der Schulaufgaben befassen müssen. So können sie in Ruhe zu Abend essen und von ihren Erlebnissen am Tage berichten. Überhaupt gibt es Verenas Mutter ein sicheres Gefühl, dass ihre noch kleine Tochter keinen langen Weg von der Schule zum Hort hat. Da der Hort auch während

der Schulferien geöffnet ist, weiß die Mutter sie auch dann gut versorgt.

WAS IST EIN HORT? Harkan und Verena sind Schulkinder, die neben der Schule einen Hort besuchen. Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder – nach der Definition des KJHG bis zum 14. Lebensjahr, in der Praxis jedoch weitgehend beschränkt auf Kinder im Grundschulalter.

Der Hort als sozialpädagogische Einrichtung für Schulkinder hat in Deutschland eine lange Tradition. Er wird hauptsächlich von Kindern besucht, für die die Eltern tagsüber nicht selbst sorgen können, z. B. weil sie allein erziehend und berufstätig sind oder weil beide Eltern arbeiten. Aber auch aus pädagogischen Gründen kann ein Hortbesuch wichtig sein, etwa für Einzelkinder, für Kinder, die keine passenden Spielgefährten haben, für Kinder mit Sprachschwierigkeiten, für Kinder aus schwierigen familiären Bedingungen oder für Kinder aus einem tristen Wohnumfeld.

„Reine“ Horte sind selten, meist sind sie in andere Institutionen eingebunden. Die in den westlichen Bundesländern gebräuchlichste Form ist die Hortgruppe in enger räumlicher Verbindung mit Kindergartengruppen unter gemeinsamer Leitung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

In einigen östlichen Bundesländern sind in der Regel Schulhortgruppen weiterhin Bestandteil der Schulen und noch nicht der Jugendhilfe zugeordnet. Neben den Angeboten der Jugendhilfe gibt es auch in einigen westlichen Bundesländern von der Schule organisierte Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder über den Unterricht hinaus, aber im Allgemeinen nicht während der Schulferien.

Das Hort-Angebot ist in den westlichen Bundesländern nur sehr gering. In den Stadtstaaten und großen Städten ist die Versorgung günstiger als in ländlichen Regionen.

Eine Hortgruppe besteht meist aus etwa 20 Kindern. In den westlichen Bundesländern sind diese Gruppen vorwiegend altersgemischt. Nur selten werden in größeren Horten Gruppen nach Jahrgängen gebildet. Manchmal dürfen die Kinder die Zugehörigkeit auch nach anderen Kriterien wählen (z. B. Freizeitinteressen, Schularbeitsgruppen). Zum Teil werden auch Gruppen mit „großer Altersmischung“ gebildet, d. h. Gruppen, in denen Schulkinder und Kindergartenkinder gemeinsam betreut werden.

Zunehmendes Interesse finden Modelle wie das „Schulkinder-Haus“ und der „Hort an der Schule“. Diese Horte werden als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe und mit eigener Leitung unter dem Dach von Grundschulen geführt.

Schule und Hort haben die gemeinsame Aufgabe, einen kindgerechten Rhythmus von Lernen, Muße und Freizeitgestaltung durch aufeinander abgestimmte Planung zu ermöglichen. In einem Schulkinder-Haus (= Hort an der Grundschule) leben Kinder aus allen Grundschuljahrgängen der zugehörigen Schule.

Besonders für die älteren Schulkinder ab dem elften/zwölften Lebensjahr, die aus dem Hort herausdrängen oder die dem Schulkinder-Haus an der Grundschule entwachsen sind, sind offene Formen der Betreuung und Begleitung angemessen. Bisher vereinzelt sind Horte auch als Schulkindergruppen in Jugendfreizeiteinrichtungen entstanden. Für die älteren Kinder können auch lediglich

**GRUPPEN-
ZUSAMMEN-
SETZUNG**

**HORT UND
SCHULE**

bestimmte Teilangebote des Hortes hilfreich sein, z. B. für manche Kinder der Mittagstisch, für andere vielleicht die Schulaufgabenhilfe.

Geöffnet sind Horte – auch die Schulkinder-Häuser – den ganzen Tag über, sodass Kinder schon morgens vor der Schule dorthin kommen können und bei Unterrichtsausfall und während der Schulferien ganztägig versorgt sind. Im Einzelnen werden die Öffnungszeiten abhängig von den Bedürfnissen und Erfordernissen der Kinder und Familien festgesetzt.

Der Hort soll die Erziehung und Bildung durch das Elternhaus und durch die Schule unterstützen und ergänzen. Dazu ist ein enges Zusammenwirken mit den Eltern und Lehrkräften erforderlich. Diese Zusammenarbeit gehört deshalb neben der pädagogischen Arbeit mit den Kindern zu den vorrangigen Aufgaben einer Hortpädagogin und eines Hortpädagogen. Dabei geht es darum, dass sich die Kinder in ihren drei Lebensräumen Familie, Schule und Hort zurechtfinden und wohlfühlen.

Die pädagogische Arbeit des Hortes knüpft an die Lebenssituation des einzelnen Kindes an und versucht, ihm alters- und entwicklungsgemäß den Raum zu geben, in dem es möglichst ganzheitlich und zunehmend selbstständiger leben und lernen kann. Kinder in dieser Altersphase, für deren Erleben besonders wichtig ist, was sie selbst schon können und wissen, brauchen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht nur Erwachsene und Gleichaltrige, an denen sie sich orientieren können, sondern auch immer neue Erfahrungsfelder. Dahin muss sich der Hort öffnen, damit sie von Hortkindern erschlossen werden können.

Öffnung innerhalb der Einrichtung kann z. B. heißen: Zusammenarbeit der Erziehungskräfte unterschiedlicher Gruppen, gruppenübergreifende Aktivitäten oder Mitwirkungsmöglichkeiten der Hortkinder bei Belangen der Gruppe und der Einrichtung. Öffnung nach außen meint sowohl die Einbeziehung von Familien, Freunden, Lehrkräften, Nachbarn, Vertretern anderer Institutionen in den Hortalltag als auch die Nutzung der Angebote des Umfeldes, die Pflege von Freundschaften und Mitwirkung in Vereinen. Der Hort soll aber immer eine verlässliche Anlaufstelle bleiben, von der aus die Schulkinder schrittweise die Welt erobern und dabei sich selbst erproben können.

ÖFFNUNG DES
HORTES

Kinder in Tagespflege

Jonas

Jonas ist der einzige Sohn von Frau K., einer allein erziehenden Mutter. Diese ist Krankenschwester und arbeitet immer in der Frühschicht. Seit Jonas anderthalb Jahre alt ist, bringt seine Mutter ihn schon um 6.30 Uhr zu Frau H. in die Wohnung. Jonas schläft dort meist noch einmal ein bis zwei Stunden und verbringt dann den Vormittag mit Frau H. Er genießt es, mit seiner Tagespflegemutter allein zu sein und hängt sehr an ihr. Nach dem Mittagsschlaf gegen 14.30 Uhr wird Jonas von seiner Mutter abgeholt. Diese und Frau H. besprechen meistens noch einiges miteinander. So hat Jonas Zeit, sich auf das Nachhausegehen einzustellen.

BEISPIELE

JONAS

Im Alter von dreieinhalb Jahren wird Jonas einen Kindergartenplatz bekommen. Jonas wird aber dann trotzdem zusätzlich auch von seiner Tagespflegemutter betreut.

Sie wird ihn weiterhin in den Kindergarten bringen und ihn von dort wieder abholen, weil der Kindergarten keine Übermittagbetreuung hat. Frau H. wird sich auch um Jonas kümmern, wenn er einmal nicht in den Kindergarten gehen kann, z. B. wegen Krankheit. Jonas' Mutter ist froh, dass sie notfalls mit dieser Hilfe rechnen kann.

Ina

Ina ist ein ruhiges, zurückhaltendes Einzelkind. Beide Eltern sind berufstätig, die Mutter nur halbtags. An ihrem Wohnort im ländlichen Raum gibt es keine Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren. Außerdem haben sich die Eltern für ihr Kind eine sehr individuelle Betreuung gewünscht und eine Tagespflegemutter mit drei eigenen Kindern gefunden. Seit Ina 15 Monate alt ist, wird sie von der Tagespflegemutter in deren Wohnung betreut. Morgens frühstückt sie dort und verbringt dann den Vormittag zusammen mit dem jüngsten Kind der Tagespflegemutter, einem Mädchen in Inas Alter. Mittags holen die drei zusammen das zweite Kind der Tagespflegemutter vom Kindergarten ab. Nach dem Mittagessen kommt Inas Mutter und geht mit ihr nach Hause.

WAS IST TAGESPFLEGE? Das Kinder- und Jugendhilfegesetz betrachtet die Betreuung eines Kindes in einer Tagespflegestelle ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Förderung von Kindern und damit als Alternative zur Förderung in Tageseinrichtungen. Tagespflege bedeutet, dass ein Kind tagsüber bzw. für einen Teil des Tages in einer anderen Familie oder auch in der Wohnung seiner Eltern durch eine Tagespflegeperson betreut wird. Die Tagespflege kommt zwar grundsätzlich als Betreuungsform für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Das Gesetz spricht jedoch hauptsächlich Kinder in den ersten Lebensjahren an.

Die Eltern sollen sich für eine bestimmte Betreuungsform – Tagespflege oder Tageseinrichtung – entscheiden können, und zwar vor dem Hintergrund der individuellen Bedürfnisse ihres Kindes, ihrer eigenen Vorstellungen und der familiären Gegebenheiten. Dabei spielt natürlich auch das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten in ihrem Wohnumfeld eine Rolle.

In die Überlegungen fließen zum Beispiel als Gesichtspunkte ein:

- Mit welchem Angebot lässt sich die Betreuung des Kindes am besten sichern?
- Ist eine geeignete Tageseinrichtung in erreichbarer Nähe?
- Liegt beim Kind eine erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten vor, sodass es mit Rücksicht auf seine Gesundheit besser in einer Tagespflegestelle als in einer größeren Kindergruppe aufgehoben ist?
- Wie wichtig ist es für die Eltern, dass das Kind im engeren Wohngebiet betreut wird?
- Findet sich eine geeignete Tagesmutter oder vielleicht auch ein geeigneter Tagesvater?

Besser als Tageseinrichtungen mit festen Öffnungszeiten kann die Tagespflege auf Arbeitszeiten der Eltern, z. B. auf Schichtarbeit, eingehen. Die Tagespflege eignet sich auch für eine stundenweise Betreuung, zum Beispiel im Anschluss an den Kindergarten oder die Schule.

Es gibt unterschiedliche Arten von Tagespflege, die zum Teil auch nur in einigen Ländern vorkommen. Dazu gehören:

- Tagespflegefamilien, die ein bis drei Kinder aufnehmen,
- Tagesgroßpflegestellen, die vier bis fünf Kinder aufnehmen,

- Kurzzeitpflege, bei der die Betreuung nur über einen begrenzten Zeitraum, zum Beispiel während der Ferienzeit einer Kindertageseinrichtung, erfolgt,
- die Betreuung durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern.

BERATUNG ZUR TAGESPFLEGE Eltern, die eine Tagesbetreuung für ihr Kind suchen, können sich durch das Jugendamt beraten lassen. In einem Gespräch sollten Vorstellungen und Wünsche sowie unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten besprochen werden. Die Mitarbeiter der Jugendämter, Vermittlungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe und ortsansässige Tageselternvereine sind den Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegestelle behilflich. Viele Tagespflegeverhältnisse entstehen aber auch auf der Ebene der Verwandtschafts- oder Nachbarschaftshilfe, ohne dass das Jugendamt oder andere Organisationen eingeschaltet sind. Eltern sollten sich sehr frühzeitig um einen Betreuungsplatz bemühen, um ihrem Kind eine angemessene Eingewöhnungszeit zu ermöglichen.

Über den Tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V. (Anschrift siehe Seite 69) sind neben anderen Informationen auch Muster für Betreuungsverträge erhältlich, die alle wichtigen Absprachen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen berücksichtigen, z. B. Urlaubsabsprachen. Auf jeden Fall sollten auch Fragen nach der Haftpflichtversicherung und das Problem der fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung im Voraus besprochen werden, z. B. mit den Fachkräften des Jugendamtes und der bereits genannten freien Träger.

Den Tagespflegeeltern sind die durch die Betreuung entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erziehung zu ersetzen. Diese Kosten können unter bestimmten Bedingungen vom Jugendamt teilweise oder ganz übernommen werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Tagespflege für das Kind geeignet und erforderlich ist und dass das Jugendamt die Tagespflegeperson vermittelt hat oder bei einer Privatvermittlung nachträglich Eignung und Erforderlichkeit feststellt. Der Kreis, die Stadt oder die Gemeinde legen die Höhe des Pflegegeldes fest, nach der sich eine Kostenübernahme richtet.

KOSTEN DER TAGESPFLEGE

Auch Personen, die selbst gerne ein Kind betreuen möchten, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die oben genannten Stellen. An vielen Orten werden für Tagespflegeeltern Einführungskurse, Fortbildungen oder Stadtteiltreffen angeboten.

II.

Wer ist verantwortlich, wer ist zuständig?

Verantwortung der Eltern

Die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern ist schon in der Verfassung der Bundesrepublik verbürgt. In Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Für die Angebote der Jugendhilfe bedeutet dies konkret: Ihre Leistungen sollen keine Einmischung in die Aufgaben der Eltern sein, sondern partnerschaftliche Hilfsangebote unter Achtung der Elternverantwortung.

Neben dem Elternrecht gibt es allerdings eine – ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte – Pflicht des Staates zur Förderung der Familie und zum Schutz des Kindes. Entsprechende Regelungen enthalten insbesondere das KJHG sowie die dazu ergangenen Ausführungsgesetze der Länder.

Zuständige Behörden

Die zuständige Behörde vor Ort, an die sich auch Eltern in allen Fragen zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege wenden können, ist das örtliche Jugendamt. Es ist Teil der Kreis- oder Stadtverwaltung. Wenn Eltern den für ihren

JUGENDÄMTER

Verantwortung tragen.



Wohnort zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herausfinden wollen, werden sie sich also am einfachsten an das Jugendamt an ihrem Wohnort wenden. Die Stadt bzw. der Kreis müssen darauf hinwirken, dass genügend Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen. Das Jugendamt als zuständige Behörde arbeitet dabei partnerschaftlich mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammen und hat die Aufgabe, diese zu fördern. Der Gesetzgeber hat im Interesse eines pluralen Angebots den Angeboten freier Träger einen Vorrang eingeräumt. Das Jugendamt soll erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Einrichtungen von freien Trägern nicht betrieben werden oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Es wird Eltern auch dann weiterhelfen, wenn es selbst keine Plätze anbieten kann, etwa indem es die Eltern über die vorhandenen oder geplanten Einrichtungen anderer Träger informiert.

**LANDES-
JUGENDÄMTER** Neben den Jugendämtern gibt es auf überörtlicher Ebene die Landesjugendämter. Sie haben planende, beratende und koordinierende Aufgaben. Sie sind u. a. zuständig für die Aufsicht („Betriebsaufsicht“) zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen.

MINISTERIEN Jedes Bundesland hat eine oberste Landesjugendbehörde, nämlich das für Jugendfragen zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung. Die obersten Landesjugendbehörden sind zuständig für die Betreuung der Landesausführungsgesetze zum KJHG und die entsprechenden Verordnungen. Im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze haben einige Länder auch geregelt, wie die Tageseinrichtungen finanziert und in welchem Umfang Elternbeiträge zu den Betriebskosten erhoben werden.

Die für Fragen der Jugendhilfe zuständige Behörde auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist innerhalb der Bundesregierung für das Kinder- und Jugendhilfegesetz federführend und hat die Aufgabe, Bestrebungen der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um überregionale bzw. modellhafte Maßnahmen handelt, die nicht von einem Land allein wirksam gefördert werden können.

Träger von Tageseinrichtungen

Der Träger ist verantwortlich für die Tageseinrichtung. Er gibt die Grundrichtung der Erziehung vor, das heißt, er legt fest, nach welchen weltanschaulichen oder religiösen Prinzipien die Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden soll. Er stellt die Fachkräfte ein und wird dabei darauf achten, dass diese seine Grundrichtung vertreten können. Auf dieser Grundlage entwickelt er gemeinsam mit den Erziehern und der Fachberatung die pädagogische Grundkonzeption. Der Träger kümmert sich um die bauliche Ausgestaltung und die Unterhaltung, er beantragt Zuschüsse und stellt die notwendigen Eigenmittel zur Verfügung.

**DIE ROLLE DES
TRÄGERS**

Bei den Trägern unterscheidet man öffentliche und freie Träger. Öffentliche Träger von Tageseinrichtungen können Städte, Kreise und Gemeinden sein, auch kreisangehörige Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben. Freie Träger sind vor allem Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen, aber auch Vereine und Initiativen etwa von Eltern. Den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen kommt in der Bundesrepublik seit je eine besondere Bedeutung zu. So weist die Jugendhilfestatistik aus, dass am 31. 12. 1998 bundesweit die Mehrzahl der Tagesein-

**ÖFFENTLICHE
UND FREIE
TRÄGER**

richtungen für Kinder (genau 58,3 %) in freier Trägerschaft war. In den westlichen Bundesländern ist dieser Anteil noch deutlich höher, in den östlichen gibt es dagegen weniger Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Besonders durch die freien Träger, die sich unterschiedlichen religiösen oder humanitären Grundideen verpflichtet fühlen, ist eine Vielgestaltigkeit der pädagogischen Arbeit gegeben, von der das KJHG ausdrücklich ausgeht. Eltern können so im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten für ihre Kinder eine Tageseinrichtung wählen, die ihren eigenen Wertvorstellungen entspricht.

Die freien Träger von Tageseinrichtungen haben sich in der Regel einem Spitzenverband ihrer Grundrichtung angeschlossen. Die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene sind:

- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V., Bonn
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Stuttgart
- Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Frankfurt/Main
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. – Generalsekretariat Berlin
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt/Main

In den letzten Jahren gewinnen Elterninitiativen zunehmend an Bedeutung. Sie sind in der Regel einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie sollen durch die Jugendämter besonders beraten und unterstützt werden.

Einige Wirtschaftsunternehmen, Krankenhäuser und auch Verwaltungen bemühen sich um Kinderbetreuungs-

angebote, die ihren Betriebsangehörigen die Möglichkeit geben, die Arbeit im Betrieb und die Erziehung ihrer Kinder besser zu koordinieren. Einige Landesgesetze sehen vor, dass Einrichtungen von Betrieben und Behörden aus Mitteln der Jugendhilfe mitfinanziert werden können, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, oder dass Betriebe durch eine finanzielle Beteiligung ein Belegrecht für eine bestimmte Anzahl von Plätzen in einer Einrichtung eines anderen Trägers erwerben können. Privatgewerbliche Träger spielen derzeit in der Bundesrepublik nur eine untergeordnete Rolle.

Die Erzieherinnen und Erzieher in Tageseinrichtungen

Auch wenn der Träger der Tageseinrichtung und das zuständige Jugendamt wichtige Ansprechpartner für die Eltern sind, so werden diese doch vor allem mit den pädagogischen Fachkräften in der Tageseinrichtung im Gespräch sein. Diese werden zumeist als Erste von den Eltern angesprochen, wenn sie für ihr Kind einen Platz suchen und es anmelden. Die pädagogischen Fachkräfte – Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen – tragen unmittelbar die Verantwortung für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Sie gestalten die Tageseinrichtung als Lebensraum für die ihnen anvertrauten Kinder. Sie richten ihre pädagogische Arbeit an den Bedürfnissen und der Lebenssituation der einzelnen Kinder aus. Das setzt voraus, dass sie die Kinder und deren Entwicklung beobachten und sich außerdem mit den Eltern austauschen.

Um der familienergänzenden Erziehungsaufgabe gerecht zu werden, machen die Fachkräfte den Eltern Angebote zur Zusammenarbeit. Bei den vielfältigen Möglichkeiten –

VERANTWORTUNG DER FACHKRÄFTE

von kurzen Gesprächen bis hin zu größeren Elternveranstaltungen – kann es inhaltlich um die Situation des eigenen Kindes, um Ereignisse aus dem Gruppengeschehen, aber auch um allgemeine pädagogische Fragen bis hin zu den Zielen und Werten der Erziehungsarbeit oder zu gesellschaftlichen Problembereichen wie dem Umgang mit dem Fernsehen gehen. Bei einem solchen Austausch können sowohl Eltern als auch Erziehungskräfte gewinnen. Da fast alle Kinder vor Schuleintritt heute den Kindergarten besuchen, wenn auch nicht alle schon vom vollendeten dritten Lebensjahr an, werden praktisch alle Eltern angesprochen, und zwar wenn ihre Kinder noch klein sind und die Eltern sich für Erziehungsfragen besonders interessieren.

VORAUSSETZUNGEN FÜR QUALIFIZIERTE FACHLICHE ARBEIT Für ihre verantwortungsvolle Aufgabe brauchen die pädagogischen Fachkräfte zum einen vorbereitend eine gute Ausbildung, zum anderen begleitend zu ihrer Berufstätigkeit fachbezogene Beratung sowie Möglichkeiten zur Fortbildung und zu fachlichem Austausch ihrer Erfahrungen. Für die Beratung gibt es bei öffentlichen und freien Trägern z. T. eigene Fachkräfte, so genannte Fachberater. Außerdem ist es aber auch wichtig, dass Tageseinrichtungen von den äußeren Bedingungen her – z. B. in Bezug auf die Gruppengröße, den Personalschlüssel, die räumlichen Gegebenheiten – eine gute pädagogische Arbeit ermöglichen. Diese Bedingungen sind auch deshalb wichtig, weil die fachlichen Anforderungen an die Erzieherinnen und Erzieher in den vergangenen Jahren immer weiter gestiegen sind.

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

Auf dem verbürgten Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder gründet das im KJHG festgelegte und durch die Ausführungsgesetze von Ländern ausgestaltete Recht der Eltern auf Beteiligung an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung (§ 22 [3] KJHG). Dieses Mitwirkungsrecht bedingt auch eine Mitverantwortung für das Geschehen in der Tageseinrichtung.

RECHT DER
ELTERN AUF
MITWIRKUNG

Die Eltern haben das Recht, von der Tageseinrichtung über grundlegende pädagogische und konzeptionelle Fragen informiert zu werden und sich dazu zu äußern. Aber nicht nur die einzelnen Eltern haben ein Recht auf Information, sondern gesetzlich verankert ist auch ein kollektives Recht der Eltern auf Mitwirkung. Dafür sind in den Ländern Mitwirkungs-gremien oder Mitwirkungsorgane vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung ist von Land zu Land verschieden. Eltern sollten sich über die Mitwirkungsregelungen in ihrem Land informieren, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

In der Regel gilt: Die Eltern wählen – auf der Ebene der Einrichtung oder auf Gruppenebene – ihre Vertretung für ein Gremium, zu dem entweder auch Vertreter des Trägers und der Fachkräfte gehören oder zu dessen Sitzungen diese einzuladen sind. Das heißt: In jeder Einrichtung besteht ein Gremium, in dem Eltern, Träger und Mitarbeiter zusammen beraten. Das Zahlenverhältnis dieser drei „Gruppen“ untereinander ist unterschiedlich geregelt. Da im Grundsatz die Gremien nicht darauf angelegt sind, Mehrheitsbeschlüsse herbeizuführen, spielen die Zahlenverhältnisse zwischen den „Gruppen“ keine entscheidende Rolle. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit

MITWIRKUNGS-
GREMIEN UND
-BEREICHE

betont, Einvernehmen der Beteiligten herzustellen. Aus diesem Grunde verzichten die Gesetze im Allgemeinen auf bindende Vorschriften für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.

Regelungen zur Mitwirkung der Eltern, die in einigen Ausführungsgesetzen der Länder in unterschiedlicher Weise zur Sprache kommen, betreffen:

- Recht auf Information in wichtigen Fragen der Erziehung und Bildung,
- Recht auf Beratung über pädagogische Programme und Konzepte,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und Fachkräften,
- Beratung über Angebote für die Elternbildung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
- Unterstützung des Trägers in organisatorischen, baulichen und personellen Angelegenheiten,
- Anhörungsrecht bei der Festlegung der Öffnungszeiten,
- Finanzierungsangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten

Grundsatzregelungen.



III.

Gesetze zu Tageseinrichtungen und Tagespflege

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Der Bund hat die Befugnis, das gesamte Feld der Jugendhilfe und damit auch den Bereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder gesetzlich zu regeln. Von diesem Recht hat der Gesetzgeber mit dem KJHG Gebrauch gemacht. Er hat sich allerdings in diesem Bereich weitgehend auf Grundsatzregelungen beschränkt und im Übrigen bestimmt, dass das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben in diesem Bereich durch Ausführungsgesetze der Länder zum KJHG geregelt werden kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des KJHG zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sind im Folgenden abgedruckt.

Mehr zum KJHG findet sich in der Broschüre „Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achtes Buch Sozialgesetzbuch)“, die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos erhältlich ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239)

Artikel 1: Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

§ 22

Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 23

Tagespflege

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

(2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

(3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden

Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.

(4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 24

Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

§ 24 a

Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

(1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.
(2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August

1996, festlegen und bestimmen, dass erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.

(3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinander liegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, dass der örtliche Träger vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.

(4) Landesrecht kann auch regeln, dass der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.

(5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen

Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 25

Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsbeauftragte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Ausführungsgesetze der Bundesländer

Da sich die Broschüre vor allem an die Eltern wendet, erfolgt eine Konzentration auf einige die Eltern in besonderer Weise interessierende Schwerpunkte. Die von den Gesetzen nicht erfassten Betreuungsformen werden in den Ländern in der Regel auf der Grundlage von Richtlinien oder Erlassen gefördert. Auskünfte erteilen die Jugendämter.

Die Gesetze und ihre Regelungsbereiche

Land	Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf						Titel des Gesetzes (Kurzfassung)
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder 3 J. bis zur Schule	Schulkinder	Altersgemischte Gruppen	Kinder mit Behinderungen ¹	Tagespflege	
Baden-Württemberg	x	x	x	x	x		Kindergartengesetz (KGaG) i. d. F. vom 15. 3. 1999 (GBl. S. 150)
Bayern		x					Kindergartengesetz vom 25. 7. 1972 (GVBl. S. 297), geändert durch Gesetz vom 10. 8. 1982 (GVBl. S. 685)
Berlin	x	x	x	x	x	x	Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) i. d. F. vom 25. 11. 1998 (GVBl. S. 382) zusätzlich: Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (KTKBG) i. d. F. vom 28. 8. 2001 (GVBl. S. 494, 576)
Brandenburg	x	x	x	x	x	x	Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. 6. 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2000 (GVBl. I S. 106)
Bremen	x	x	x	x	x	x	Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) vom 19. 12. 2000 (GBl. S. 491)
Hamburg	x	x	x	x		x	Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz (KiBFördG) vom 21. 12. 1999 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 7. 2000 (GVBl. S. 156)
Hessen		x		x	x		Kindergartengesetz vom 14. 12. 1989 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 2000 (GVBl. I S. 521)
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	x	x	x	x	Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 19. 5. 1992 (GVBl. S. 270) i. d. F. vom 11. 12. 1995 (GVBl. S. 603)

Land	Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf						Titel des Gesetzes (Kurzfassung)
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder 3 J. bis zur Schule	Schulkinder	Altersgemischte Gruppen	Kinder mit Behinderungen ¹	Tagespflege	
Niedersachsen	x	x	x	x	x		Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) i. d. F. vom 4. 8. 1999 (GVBl. S. 308)
Nordrhein-Westfalen	x	x	x	x	x		Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. 10. 1991 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1998 (GVBl. S. 704)
Rheinland-Pfalz	x	x	x	x	x		Kindertagesstättengesetz vom 15. 3. 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 2. 1998 (GVBl. S. 25)
Saarland	x	x	x		x		Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 18. 2. 1975 (Amtsbl. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 6. 2000 (Amtsbl. S. 1021), Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten vom 29. 11. 1989 (Amtsbl. S. 133)
Sachsen	x	x	x	x	x	x	Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (GVBl. S. 705)
Sachsen-Anhalt	x	x	x		x		Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. 6. 1991 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 12. 2001 (GVBl. S. 540)
Schleswig-Holstein	x	x	x	x	x	x	Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 12. 12. 1991 (GVBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2000 (GVBl. S. 552)
Thüringen	x	x	x	x	x		Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) vom 25. 6. 1991 (GVBl. S. 113) i. d. F. vom 21. 12. 2000 (GVBl. S. 413)

¹ In einigen Gesetzen erscheinen behinderte Kinder als „Kinder mit Benachteiligungen“.

Elternbeitragsregelungen in Tageseinrichtungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Regelungen zu Elternbeiträgen die einzelnen Landesgesetze über Tageseinrichtungen für Kinder festgelegt haben. In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen ist die absolute Höhe der Elternbeiträge im Gesetz bzw. in einer Verordnung vorgeschrieben.

Land	Elternbeiträge werden festgelegt durch		Einheitliche Beiträge	Elternbeiträge sollen ausmachen		Bei den Elternbeiträgen werden berücksichtigt		Regelungen zum Essensgeld	Bei der Festsetzung der Elternbeiträge beteiligt		Das Gesetz sieht zum Elternbeitrag vor: Gesetz/Verordnung/Empfehlungen
	Land	Jugendamt		Träger	Einkommen u. bes. Notsituat.	Kinderzahl	Träger		Jugendamt	Eltern	
Baden-Württemberg						x	x				
Bayern						x	x		x		
Berlin	x		x			x	x	x	x		G
Brandenburg						x	x	x			
Bremen		x				x	x	x	x		
Hamburg ¹	x					x	x				V
Hessen						x	x				
Mecklenburg-Vorpommern						x	x	x	x		
Niedersachsen						x	x				
Nordrhein-Westfalen	x					x	x	x	x		V
Rheinland-Pfalz		x					x	x	x		
Saarland ²						x	x				
Sachsen							x	x	x		
Sachsen-Anhalt						x	x	x			E
Schleswig-Holstein						x	x				E
Thüringen		x					x		x		E

Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen

Die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen werden durch die Träger geregelt, wobei die Eltern einzubeziehen sind. Dabei sind die Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich der Einrichtung zu berücksichtigen, z. B. die Arbeitszeiten der Eltern und die notwendige Betreuung von Schulkindern in den Schulferien. Die Ausweitung von Öffnungszeiten findet ihre Grenzen in Bedingungen der Einrichtung, insbesondere durch die personelle Besetzung und die Beachtung der erforderlichen Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit den Kindern.

In einigen Ländern sehen die Ausführungsgesetze vor, dass die Öffnungszeiten durch das Jugendamt genehmigt werden oder dass diesem im Konfliktfall die Aufgabe zugewiesen wird, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Trägern und Eltern über die Dauer der Öffnungszeiten zu vermitteln.

Zu unterscheiden sind die Öffnungszeiten der Einrichtungen und die Anwesenheitszeiten der einzelnen Kinder. Eltern und pädagogische Fachkräfte sollten die Anwesenheitszeiten des Kindes individuell miteinander besprechen und am Wohl des Kindes orientieren, das heißt, auch seinem Alter, seinem Entwicklungsstand, seinem Lebensrhythmus und seiner Befindlichkeit Rechnung tragen. Die festgelegten Öffnungszeiten geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die Anwesenheitszeit für das einzelne Kind vereinbart werden kann.

**ÖFFNUNGSZEIT
DER EINRICHTUNG – ANWESENHEITSZEIT
DES KINDES**

Anmerkungen zu der Tabelle:

¹ Die Elternbeiträge sind in Hamburg durch das Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz und die Familieneigenanteilsberechnungsverordnung vom 28. 12. 1999 (GVBl. S. 1) geregelt. Ihre Höhe richtet sich auch nach der Betreuungsdauer.

² Im Saarland sind die Erziehungsberechtigten ab Beginn des Kindergartenjahres, das dem Beginn der Schulpflicht ihres Kindes unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung des Regelbeitrages freigestellt.

Tagespflege

Zurzeit haben sieben Länder die Tagespflege in ihren Ausführungsgesetzen zum KJHG berücksichtigt: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Hamburg, Rheinland-Pfalz und in Bayern wird die Tagespflege im Gesetz genannt, aber nicht mit Einzelheiten angeführt. In Bayern, Bremen, Hamburg und Hessen existieren Empfehlungen, Richtlinien oder fachliche Weisungen. In Nordrhein-Westfalen gibt es Empfehlungen des Städtetages NRW zur Ausgestaltung der Tagespflege nach § 23 KJHG.

Land	Gesetz bezieht sich auf	Vergütung der Tagespflegeperson durch	Eltern zahlen Betrag an	Vertrag wird abgeschlossen zwischen	Vertrag regelt insbesondere	Besonderheiten
Berlin	Tagespflegestellen in unterschiedlichen Formen: a) Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder b) Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder c) Tagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Betreuungsbedarf	Jugendamt	Jugendamt	Jugendamt und Tagespflegeperson	Vergütungsansprüche, Formen der Zusammenarbeit	Urlaubsanspruch der Tagespflegepersonen, Beratungs- und Fortbildungsangebot durch das Jugendamt
Brandenburg	durch das Jugendamt vermittelte geeignete Tagespflegepersonen	Jugendamt	Jugendamt	Eltern, Tagespflegeperson und Jugendamt	Unfall- und Haftpflichtversicherung, Erstattung von Aufwendungen	Tagespflegegenehmigungsverordnung (TagpflegeV) vom 22. 1. 2001
Bremen	durch das Jugendamt vermittelte geeignete Tagespflegepersonen zur Betreuung insb. v. Kindern unter 3 J. und Schulkindern	Jugendamt				In einer Tagespflegestelle sollen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Beratungs- und Fortbildungsangebote durch das Jugendamt
Mecklenburg-Vorpommern	nach Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt durch die Wohnsitzgemeinde vermittelte geeignete Tagespflegepersonen zur Betreuung von bis zu drei Kindern	Land, Wohnsitzgemeinde, Jugendamt, Eltern	Tagespflegeperson	Eltern und Tagespflegeperson	Betreuungszeiten, Regelungen für den Krankheitsfall, Erstattung von Aufwendungen	Anteilige Kostenersatzung durch Land, Haftpflichtversicherung ist von den Eltern abzuschließen
Sachsen	a) Tagespflege als Ersatz für einen Krippenplatz b) Tagespflege statt eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für Kinder von 3 bis 6 Jahren					a) und b) Förderung durch das Land
Schleswig-Holstein	Tagespflegestellen in unterschiedlichen Formen: a) durch das Jugendamt vermittelte Tagespflege, b) gewerbliche Tagespflege, c) Tagespflege durch eine beim Jugendamt oder bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellte Tagespflegeperson, d) Tagespflege durch Mitglieder eines Trägervereins für Tagespflegepersonen	Eltern, ggfs. Anstellungsträger, Gemeinden, Jugendamt und Zuschüsse des Landes an Anstellungsträger unter bestimmten Bedingungen		bei a) und b) Eltern und Tagespflegeperson bei c) und d) Eltern und Jugendamt bzw. Trägerverein		Bedingungen der Landesförderung beziehen sich auf a) sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Anstellungsträger, b) pädagogische Grundqualifikation der Tagespflegeperson, c) regelmäßige Fortbildung und Fachberatung, d) Betreuung von 3 bis 5 Kindern in der Regel, e) Sicherung der Tagespflege bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Urlaub
Thüringen	durch das Jugendamt vermittelte Tagespflegestellen anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung	Jugendamt, Land, Eltern	Jugendamt			Bei Kindern unter 3 Jahren ist dem Wunsch von Eltern nach Betreuung in Tagespflege anstelle eines sonst erforderlichen Krippenplatzes nach Möglichkeit zu entsprechen

Recht auf einen Kindergarten- platz.



IV.

Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder

OST UND WEST

Die quantitative Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder stellt sich in West- und Ostdeutschland sehr unterschiedlich dar. In Ostdeutschland deckt im Großen und Ganzen das Angebot die Nachfrage. Anders in Westdeutschland. Obwohl seit dem Jahr 1999 auch hier ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, standen Betreuungsplätze für Kinder unter drei und über sechs Jahre nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Gründe für diese Situation liegen in der unterschiedlichen historischen Entwicklung. In Ostdeutschland führten u. a. die hohe Quote der berufstätigen Frauen und die staatlichen Bestrebungen, die Erziehung der Kinder weitgehend selbst zu übernehmen, zu einer hohen Versorgungsquote mit Plätzen auch in Krippen und Horten. In Westdeutschland dagegen galten diese Einrichtungen lange Zeit lediglich als Notlösung, da die Politik für Familien und Kinder ganz darauf ausgerichtet war, dass insbesondere in den ersten Lebensjahren in der Regel die Mutter das Kind selbst betreut.

Der Wandel der Familiensituationen, etwa in Form einer gestiegenen Zahl allein erziehender Eltern, hat zu einer veränderten Einschätzung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei und über sechs Jahre geführt. Zudem ist heute deutlicher, dass die Tageseinrichtungen für Kinder

einen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens leisten können. Dem hat der Bundestag mit einer Änderung des § 24 des KJHG Rechnung getragen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der quantitativen Versorgung mit Plätzen auch in Westdeutschland geführt hat. Der Bundestag hat zum einen den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich verankert. Darüber hinaus legt das Gesetz aber auch fest, dass das Betreuungsangebot für Kinder unter drei und über sechs Jahre bedarfsgerecht ausgebaut wird. Außerdem sollen mehr Ganztagsplätze, also mit einer Übermittagbetreuung, angeboten werden.

**RECHTSAN-
SPRUCH AUF
EINEN KINDER-
GARTENPLATZ**

Nun zu den konkreten Zahlen. Die folgende Übersicht (Angaben aus der Jugendhilfestatistik zum 31. 12. 1998) unterscheidet zwischen den westlichen Bundesländern mit Berlin-West und den östlichen Bundesländern mit Berlin-Ost, um die unterschiedliche Versorgungssituation zu verdeutlichen.

	Westliche Bundesländer und Berlin-West	Östliche Bundesländer und Berlin-Ost
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	58.475	108.452
Versorgungsgrad (Zahl der Plätze bezogen auf unter 3-jährige Kinder)	2,8 %	36,3 %
Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	2.151.858	334.922
Versorgungsgrad (Zahl der Plätze bezogen auf 3- bis 6 $\frac{1}{2}$ -jährige Kinder)	86,8 %	111,8 %
Plätze für Kinder im Schulalter	179.401	271.333
Versorgungsgrad (Zahl der Plätze bezogen auf 6- bis unter 10-jährige Kinder)	5,9 %	47,7 %

V.

Anschriften

Organisationen der Träger von Tagesein- richtungen auf Bun- desebene

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
– Generalsekretariat –
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Bundesver-
band e. V. Oppelner Straße 130
53119 Bonn

Zentralwohlfahrtsstelle der
Juden in Deutschland e. V.
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main

Kommunale Spitzenver- bände

Diakonisches Werk der Evange-
lischen Kirche in Deutschland
e. V.
– Hauptgeschäftsstelle –
Stafflenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Deutscher Städtetag
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg i. Breisgau

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 17
10785 Berlin

Deutscher Paritätischer Wohl-
fahrtsverband
– Gesamtverband e. V. –
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main

Deutscher Städte- und Gemein-
debund (DStGB)
Marienstraße 6
12207 Berlin

Ansprechpartner für Tagespflege

Tagesmütter – Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V.
Breite Straße 2
40670 Meerbusch

Für landesgesetzliche Regelungen zuständige oberste Landesjugendbehörden

Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg
Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
Winzererstraße 9
80792 München

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Beuthstraße 6–8
10117 Berlin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
– Amt für Jugend –
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales
Postfach 141
30001 Hannover

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt
Seepark 5–7
39116 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Ansprechpartner für Fortbildungs-, Entwicklungs- und Forschungsfragen

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
81541 München

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Am Stockborn 1–3
60439 Frankfurt am Main

Fortbildungsinstitut für die Pädagogische Praxis F.I.P.P. e. V.
Wolliner Straße 18/19
10435 Berlin

INFANS-Berlin/Brandenburg
Institut für angewandte Sozialforschung/
Frühe Kindheit e. V.
Havelberger Straße 13
10559 Berlin

Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam
Burgwall 15
16727 Vehlefang

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)
Am Stockborn 5–7
60439 Frankfurt am Main

ANSCHRIFTEN

Sozialpädagogisches Fortbil-
dungswerk Brandenburg
Dorfstraße 15
17268 Blankensee

Sozialpädagogisches Institut
NRW
– Landesinstitut für Kinder,
Jugend und Familie –
An den Dominikanern 2–4
50668 Köln

Staatsinstitut für Frühpäda-
gogik
Prinzregentenstraße 24
80538 München

Thüringer Sozialakademie
Am Stadion 1
07749 Jena

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen